00.05 · ENTWURF – VORBEHALTLICH DER GENEHMIGUNG DURCH DEN INSOLVENZVERWALTER

Regeln für Fragen (Q&A)

Leitlinien für die Verfahrensteilnehmer. Stand der Informationen: 10. Oktober 2026.

1. Allgemeine Regeln

- Das Q&A-Verfahren ist **verpflichtend**: Alle Fragen zum Verkaufsgegenstand, zu den Dokumenten des Datenraums und zum Ausschreibungsverfahren sind **ausschließlich schriftlich** an info@krosnoairportsite.com zu richten, mit dem Betreff „Q&A – Milomax“.
- In der Frage ist die Nummer des betreffenden Dokuments aus dem Datenraum-Index anzugeben (z. B. 05.05).
- Der Insolvenzverwalter stellt die Antworten auf alle gestellten Fragen allen Teilnehmern in anonymisierter Form (ohne Nennung des Fragestellers) zeitgleich zur Verfügung. Änderungen und Ergänzungen im Datenraum werden allen Teilnehmern zugänglich gemacht.
- Fragen zu vertraulichen Dokumenten (Pachtvertrag, Rent Roll, Zahlungshistorie) werden nach Unterzeichnung der NDA bearbeitet.
- Telefonate (+48 606 315 603 – PL; +48 697 400 500 – EN/PL) dienen ausschließlich der Terminvereinbarung für Besichtigungen und organisatorischen Fragen. Außerhalb des Q&A-Verfahrens (telefonisch, mündlich, bei der Besichtigung) erteilte Auskünfte sind unverbindlich; verbindlich sind nur schriftliche Antworten im Q&A-Verfahren.

2. Umfang und Einschränkungen

- Der Insolvenzverwalter antwortet im Rahmen der ihm vorliegenden Informationen und gibt keine Zusicherungen über die Ausschreibungsbedingungen und den Kaufvertrag hinaus ab.
- Informationen zu Projekten Dritter (insbesondere zum Ausbau des Flughafens Krosno) sind nicht Gegenstand des Verkaufs und werden nicht garantiert.
- Jeder Bieter sollte den tatsächlichen und rechtlichen Stand selbstständig mit eigenen Beratern prüfen.

3. Fragenregister

Nr.	Datum	Dok.	Frage (anonymisiert)	Antwort	Antwortdatum
Q-001	–	–	[Muster – auszufüllen]	–	–

HINWEIS

Antwortfristen und der letzte Tag für Fragen werden in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt. Das Dokument ist ein Entwurf – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Insolvenzverwalter.

Nur zur Information – kein Angebot im Sinne von Art. 66 §1 des polnischen Zivilgesetzbuchs. Maßgeblich sind die Ausschreibungsbedingungen. Bei Abweichungen zwischen den Sprachfassungen ist die polnische Fassung maßgeblich.